

Lichtenstein-Gallberger Tageblatt

Früher Wochen- und Nachrichtenblatt

Tageblatt für Bohndorf, Adlig, Bernsdorf, Nisdorf, St. Udden, Gelschdorf, Marienau, Reudersdorf, Ortmanndorf, Wilsen St. Nicola, St. Jacob, St. Nicola, Stangendorf, Thum, Niedermühlen, Rühlshappel und Zirkshelm

Amtsblatt für das Agl. Amtsgericht und den Stadtrat zu Lichtenstein

Älteste Zeitung im sächsischen Amtsgeschäftsgebiet

Nr. 206

68 Jahrgang

Mittwoch, den 4. September

1918.

1918.

Lichtenstein.

Zeitung Nr. 206, 1. B. B. Nr. 1847—Ende, 1—54, 1/2 Pfund
Ergänze 45 Pf., 1/2 Pf. Einblatt 1,45 Mt., Adlig, Stadl.

Am 31. August d. J. ist der 2. Termin Schulgeld fällig gewesen. Die Bezahlung hat bei Vermeidung zwangsvoller Betreibung bis spätestens 29. September d. J. zu erfolgen.
Stadtrat Lichtenstein, am 3. September 1918.

Verkauf frischer Seefische

Dienstag, den 3. September, 1/2 Pf. für 55 Pfg. auf Lebensmittelkarte B. Nr. 1—300 nachm. 3—4 Uhr, Nr. 301—600 nachm. 4—5 Uhr, Nr. 601—900 nachm. 5—6 Uhr.

Der Ortsernährungsamt für Gallenberg.

Bestellungsverband.
R.-N.-Nr.: 88 a. B.

Knochen Sammlung.

Im Interesse unserer Fettversorgung ist es nach wie vor dringend notwendig, daß die in Haushaltungen, Kaffeehäusern, Kantinen, Gastwirtschaften, sowie allen Fleisch verarbeitenden Betrieben anfallenden rohen und vorgekochten Knochen in schärfster Weise als bisher erfaßt werden. Ein Verstreuen, Verfüllen oder Verraten von Knochen hat unter allen Umständen zu unterbleiben. Sie sind vielmehr reiflich an die in den einzelnen Gemeinden bestehenden Knochenannahmestellen abzuliefern, die die festgesetzten Preise von 4 Pfg. für vorgekochte und 15 Pfg. für frische Knochen je Pfund sofort auszahlen und für Weiterbeförderung an die Verarbeitungsstelle unmittelbar oder an eine der folgenden Firmen sorgen:

Max Gehrt, Altwarengeschäft Glanhan, Kaiserstraße 13.

Otto Stiegler, Altwarengeschäft Lichtenstein-E.

Marcella Mager, Rohproduktengeschäft, Hohenstein-E., Schulstr. 32

Die Bevölkerung wird gebeten, für pfeifliche Behandlung und möglichst schnellste Ablieferung aller auch der kleinsten Mengen zu sorgen, da der abliefernden Gemeinde als Gegenleistung für die Knochen Sammlung eine Prämie von Markgrate ohne Verzinsung auf die Fettstation gewährt wird.

Körperdem ist es eine vaterländische Pflicht, auch die kleinsten Mengen Knochen zu sammeln und der richtigen Verarbeitung zuzuführen, in welcher wir gleichzeitig Fettstoffe für die Volk- und Kriegswirtschaft und Futter- und Düngemittel für die Landwirtschaft gewinnen.

Deshalb:

Sammelt Knochen!

Glanhan, am 16. August 1918.

Knochenhändler Herrmann v. Wald.

Höchstpreise für Gemüse.

Mit Wirkung vom 1. September 1918 ab werden im Auftrage der Reichsregierung für Gemüse und Obst und gemäß der Bundesratsverordnung vom 9. März 1918 über Preise für Hüllen, Goh. und Delstrücker folgende Höchstpreise festgesetzt, wobei als Kleinhandelspreise für die unter I, Sa, b, 4, 7a, b, 9a, b, 11, 12 und 13 angeführten Waren bis mit 3. September 1918 nach Befinden (— zu vergl. II —) die in runden Klammern gesetzten Preise, vom 4. September ab aber nur die Preise ohne runde Klammern zu gelten haben:

Erzeugerpreis: (Vertriebs- preis)	(Ver- triebs- preis)	Gros- handels- preis:	Kleinhandelspreis:	
			Preis	Preis
1. Spinat (nicht Espinaterlay)	20	25	33	(47) Pfg. je Pfd.
2. Erbsen (Schoten)	30	38	49
3. Bohnen				
a) grüne Bohnen (Stangen-, Buschbohnen)	30	41	56	(62)
b) Bohnen und Perlbohnen	40	52	72	(77)
c) Bohnen (Eck- bohnen)	10	15	19
4. rote Spießmöh- ren und längl. Karotten (ohne Kraut)	6,5	7	11 [12]	16 [17] (17)
5. gelbe Spieß- möhren (ohne Kraut)	4,75	5	8,5 [9,5]	13 [14]
6. weiße Spieß- möhren (ohne Kraut)	3		6,6 [7,5]	10 [11]
7. keine runde Karotten				

Erzeugerpreis: (Vertriebs- preis)	(Ver- triebs- preis)	Gros- handels- preis:	Kleinhandelspreis:	
			Preis	Preis
a) ohne Kraut, b) — Sommer- ausfaat — mit Kraut nicht länger als 15 cm	12	17,5	24	(31) Pfg. je Pfd.
8. Raitrüben (ohne Kraut)	8	11	16	(18)
9. Kohlrabi a) ohne Kraut b) mit jungem Zaub	2 10	3,5 18	6 18 (30)
10. Strunkkohlrabi (ohne Kraut)	9	12	17	(19)
11. Weißkohl	3	4,5	8
12. Rotkohl	3,75	4	7,5 [8]	12 (16)
13. Wirsingkohl	7	7,5	12,5	18 (25)
14. Grünkohl	6,5	7,0	12 [12,5]	17 [18] (20)
15. Zwiebeln (ohne Kraut)	7	7,5	14	19
16. gelbe Kohlrüben	14,5	15	21	29
17. weiße Kohlrüben	2,24		6	9
18. Tomaten	1,75		5	8
19. 1. Gurken (or- thodoxe Ware von denen a) 60 Stk. über 35 Pfd. wiegen b) 60 Stk. über 30 bis 35 Pfd. wiegen c) 60 Stk. über 24 Pfd. wiegen d) 60 Stk. über 16 Pfd. wiegen e) 60 Stk. über 13 Pfd. wiegen	70	85	110
2. saftige Gur- ken Krüppel- gurken	9 Mt.		12 Mt.	17 Mt. je Str.
20. rote Beete	7	8	11 [11]	16 [17] Pfg. je Pfd.
21. Rübchen	10		13	18

Die in runde Klammern gesetzten Kleinhandelspreise unter I gelten nur für solche Ware, die noch aus Lieferungen unter der Herrschaft der bis mit 31. August 1918 geltenden Erzeuger- und Großhandelspreise (Ministerialverordnungen vom 15. August 1918 — 1419 V G 2 — in Nummer 190 der Sächsischen Staatszeitung und vom 17. August 1918 — 1438 V G 2 — in Nummer 191 der Sächsischen Staatszeitung) stammen.

Die Kommunalverbände haben darüber zu wachen, daß die in runde Klammern gesetzten Preise nicht auch für solche Waren gefordert werden, die zu dem neuen Erzeuger- und Großhandelspreisen unter I dieser Bekanntmachung an den Kleinhandel geliefert sind.

Die in eckige Klammern gesetzten Großhandels- und Kleinhandelspreise gelten nur für die Kommunalverbände der Städte Dresden, Leipzig, Chemnitz, Zwickau und Plauen.

III.
Den unter I festgesetzten Höchstpreisen unterliegen nicht

a) solche Tomaten, die nachweislich bis zur Ernte oder bis kurz vor der Ernte unter Glas gezogen worden sind, wenn sie an der Erzeugerstelle unmittelbar an Verbraucher verkauft werden; der zuständigen Ortsbehörde liegt es ob, darüber zu wachen, daß in diesen Fällen tatsächlich nur unter Glas gezogene Ware zum Verkauf kommt. Die Bundesstelle für Gemüse und Obst kann in besonderen Fällen Ausnahmen bewilligen.

b) Gurken, von denen 60 Stk. über 60 Pfd. wiegen, wenn sie nachweislich bis zur Ernte oder bis kurz vor der Ernte unter Glas gezogen worden sind.

IV.
Soweit Karotten und Kohlrabi von der Erzeugerstelle auf kurze Entfernungen mit Fuhrwerk oder auf andere Weise, jedoch nicht mit der Bahn, an die Absatzstelle, insbesondere auf öffentliche Märkte, befördert werden, ist der Absatz mit Kraut bis auf weiteres zugelassen. Soweit unter I Preise für Karotten und Kohlrabi mit Kraut festgesetzt sind, haben sie nur für die vorgenannten Ausnahmefälle Geltung.

V.
Vom 1. September 1918 ab treten die mit Ministerialverordnungen vom 15. und 17. August d. J. festgesetzten Höchstpreise außer Kraft.
Dresden, am 29. August 1918.
Ministerium des Innern.